



Schützen Sie Ihr Testament!

Rechtstipps im TOP

MAGAZIN Köln: Der Kölner Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Bietmann stellt sich den Fragen der Redaktion.



Im TOP Interview:
Prof. Dr. Rolf Bietmann,
Rechtsanwalt und
Hochschulprofessor

TOP: Mit dem Tod des Erblassers beginnt häufig die Suche nach dem Testament des Verstorbenen. Was passiert eigentlich, wenn ein vom Erblasser erwähntes Testament verschwindet oder nicht auffindbar ist?

Prof. Dr. Bietmann: Es kommt immer wieder vor, dass Menschen Testamente schreiben, ohne anderen davon zu erzählen oder aber den Ort der Aufbewahrung zu nennen. Wer nach dem Tod des Erblassers ein solches Testament findet und es als für sich ungünstig

«Der Gesetzgeber stellt hohe Ansprüche an die Form des Testaments.»

wertet, unterliegt unbeachtlich der strafrechtlichen Relevanz seines Verhaltens der Versuchung, dieses Testament den begünstigten Erben zu entziehen. In der Praxis erbrechtlicher Auseinandersetzung ist dies nicht selten ein wesentlicher Streitpunkt. Wer daher sicher sein

will, dass sein letzter Wille nach dem Tod umgesetzt wird, muss das Testament schützen, da ohne Testament die gesetzliche Erbfolge eintritt.

TOP: Welchen Schutz sieht der Gesetzgeber für Testamente vor?

Prof. Dr. Bietmann: Zunächst einmal stellt der Gesetzgeber hohe Ansprüche an die Form des Testaments. Es kann eigenhändig oder notariell verfasst werden. Eigenhändig verfasst ist das Testament nur dann,

wenn es komplett selbst geschrieben und mit Vor- und Nachnamen unterschrieben wird. Technische Hilfsmittel, wie Computer oder Schreibmaschine, scheidend zwingend aus.

TOP: Wie kann ich denn mein Testament vor Diebstahl oder Vernichtung schützen?

Prof. Dr. Bietmann: Das ist ganz einfach. Man kann das Testament gerichtlich hinterlegen oder notariell errichten. In beiden Fällen wird das Testament durch das zu Beginn des Jahres 2012 in Betrieb genommene Testamentsregister der Bundesnotarkammer geschützt. Bei amtsgerichtlicher Hinterlegung eines eigenhändig verfassten Testaments erhält der Betroffene einen Hinterlegungsschein. Verliert er diesen, ist dies für die Feststellung des Vorhandenseins des Testaments wegen der Registereintragung unbeachtlich. Der Registerschutz sichert das Auffinden der Urkunde. Der Schutz des Testaments sollte im Interesse der Familie und der sonstigen Beteiligten unbedingt beachtet werden, um nach dem Tod den letzten Willen durchzusetzen. ■



»Wer sicher sein will, dass sein letzter Wille nach dem Tod umgesetzt wird, muss das Testament schützen.«